

entwickelte sich der einzelne zum bewußten Mitgestalter der gesellschaftlichen Verhältnisse, zum Wegbereiter des gesellschaftlichen Fortschritts.

Der Referent unterstrich, daß der Verfassungsentwurf für die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR die Bewegungsgesetze der Gesellschaft zur Grundlage hat und sie fördert. In diesem Zusammenhang wies er auf einen Grundsatz von allgemeiner, verfassungstheoretischer Bedeutung hin: Der Wahrheitsgehalt einer Verfassung, der Charakter ihrer Postulate, wird davon bestimmt, in welchem Verhältnis sie zur gesetzmäßigen Entwicklung der Gesellschaft steht.

Während in den Verfassungen der bürgerlichen Ordnungen zum Ausdruck kommt, daß die Bourgeoisie den gesellschaftlichen Fortschritt ignoriert und ihre historisch überlebten Herrschaftsverhältnisse zu verewigen trachtet, ist für die Verfassung des sozialistischen Staates die wissenschaftliche Vorausschau auf den zu beschreitenden Entwicklungsweg kennzeichnend. Es gilt, wie Marx sagte, den Fortschritt zum Prinzip der Verfassung zu machen.

Der Referent ging ausführlich auf die damit verbundenen Konsequenzen ein. Die planmäßige Leitung der Gesellschaft bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR bedingt, daß nicht nur auf einzelnen Gebieten Entwicklungstrends prognostisch bestimmt werden, sondern daß die Vorausschau das Gesamtsystem erfaßt. Die Anwendung des Marxismus-Leninismus als der wissenschaftlichen Weltanschauung der Arbeiterklasse befähigt diese, geleitet von ihrer Partei, die führende Kraft der Gesellschaft zu sein. In ihrem Hauptanteil bei der Schaffung des gesellschaftlichen Reichtums, den Erfahrungen ihres revolutionären Kampfes sowie ihrer Bewußtheit liegt begründet, daß sich die Bedeutung ihrer führenden Rolle auch nach der Beseitigung des Klassenantagonismus in der DDR nicht vermindert, sondern unter den Bedingungen der steigenden Anforderungen, die sich aus der wissenschaftlich-technischen Revolution für die Leitung der Gesellschaft ergeben, notwendig wächst.

Weich eit kennzeichnete den Zusammenhang zwischen gesellschaftlicher Prognose und Verfassungsgestaltung. Durch die Überwindung der grundlegenden sozialen Interessengegensätze wird eine einheitliche, von den inneren Faktoren her ungestörte Prognostik *möglich*. Zugleich ist die prognostische Verfassungsgestaltung *notwendig*, sollen mit der Verfassung dem gesellschaftlichen Fortschritt keine Schranken gesetzt werden. Deshalb kann die Verfassung nur die Hauptkonturen der Entwicklung festlegen, deshalb räumt sie aber auch Wissenschaft und Bildung einen hervorragenden Platz ein.

Die Ausführungen zur *verfassungsrechtlichen Stellung des Menschen in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft* ließen deutlich werden, daß dem Gesellschaftsbild im Abschnitt I des Entwurfs das Menschenbild im Abschnitt II adäquat ist: Der Mensch ist nicht Untertan einer ihm fremden, feindlichen Obrigkeit, sondern selbstbewußter Gestalter seiner gesellschaftlichen Verhältnisse, nicht Objekt staatlicher Führung, sondern handelndes Subjekt in der sozialistischen Gemeinschaft. Wie die Gesellschaftsverfassung unterscheidet sich die Grundrechtskonzeption von jeder bürgerlichen Verfassung.

Der Referent hob nachdrücklich hervor, daß die sozialistische Verfassung daher auch keine staatsfreie Sphäre des Privaten kenne. Das wäre ein Bruch in der Konzipierung der Verfassung, der letztlich die Realität der Grundlagen des sozialistischen Staates in Frage stellen würde. Die neue Verfassung wird die Verfassung der sozialistischen Menschengemeinschaft sein, in der der einzelne frei von Ausbeutung seine schöpferischen Fähigkeiten entfalten und seine Lebensbedürfnisse befriedigen kann.

Die unverbrüchlichen Garantien für die Rechte und Freiheiten der Bürger 634